

# **Gemeinde Schwarzenberg**

## **Reglement über die Organisation der Feuerwehr Schwarzenberg (Feuerwehrreglement)**

**der Gemeinde Schwarzenberg**

**vom 24. Mai 2023**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Ingress</b>	<b>3</b>
<b>1. Organisation</b>	<b>3</b>
Art. 1 Feuerschutz	3
Art. 2 Organisation	3
Art. 3 Prävention	3
Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	3
Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission	3
Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission	4
Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten	4
<b>2. Löscheinrichtungen</b>	<b>5</b>
Art. 8 Hydrantenanlagen	5
Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen	5
<b>3. Feuerwehrdienst</b>	<b>5</b>
Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst	5
Art. 11 Alarmierung und Aufgebot	6
Art. 12 Gleichstellung	6
Art. 13 Besoldung	6
<b>4. Finanzierung</b>	<b>6</b>
Art. 14 Bemessung der Ersatzabgabe	6
Art. 15 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Art. 16 Kosten der Feuerwehr	6
Art. 17 Verrechnung von Einsätzen	6
<b>5. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 18 Disziplinarmaßnahmen	7
Art. 19 Inkrafttreten	7

## Ingress

Die Einwohnergemeinde Schwarzenberg, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 beschliesst:

# 1. Organisation

## Art. 1 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Schwarzenberg besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

## Art. 2 Organisation

<sup>1</sup> Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Schwarzenberg. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Schwarzenberg ernennt:

- a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
  - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten;
  - deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
  - die Feuerwehroffiziere;
  - Feldweibel und Fourier

## Art. 3 Prävention

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Schwarzenberg sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

<sup>2</sup> Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

## Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Schwarzenberg legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

## Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates;
- b) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- c) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten;
- d) alle weiteren Feuerwehroffiziere;
- e) Feldweibel/Materialverwalter und Fourier

**Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
- e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten;
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen;
- h) Erteilung befristeter Dispensationen;
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) Antrag an den Gemeinderat betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend der Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
- l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
- o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Kommandanten zuhanden des Gemeinderates;
- p) Verabschiedung der alljährlichen Abrechnung und des Budgets zuhanden des Gemeinderates.

**Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr;
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
- c) Rekrutierung und Personalplanung;
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;

- g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
  - h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
  - i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
  - j) Budgeterstellung und -kontrolle;
  - k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Gemeindeführungsstabs.

## 2. Löscheinrichtungen

### Art. 8 Hydrantenanlagen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten sicherzustellen.
- <sup>2</sup> Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren

### Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

- <sup>1</sup> Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.
- <sup>2</sup> Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- <sup>3</sup> Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

## 3. Feuerwehrdienst

### Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- <sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist Einsicht in die sie betreffenden Daten zu

gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

#### **Art. 11 Alarmierung und Aufgebot**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen oder in Hördistanz zu platzieren.

<sup>2</sup> Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

<sup>3</sup> Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

#### **Art. 12 Gleichstellung**

Alle Eingeteilten leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

#### **Art. 13 Besoldung**

Der Gemeinderat legt die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern

### **4. Finanzierung**

#### **Art. 14 Bemessung der Ersatzabgabe**

Der Ansatz der Ersatzabgabe, die Feuerwehrpflichtige zu bezahlen haben, welche nicht Feuerwehrdienst leisten, wird von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schwarzenberg festgesetzt.

#### **Art. 15 Befreiung von der Ersatzabgabe**

Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 15 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, können von der Leistung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreit werden.

#### **Art. 16 Kosten der Feuerwehr**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton\*, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

#### **Art. 17 Verrechnung von Einsätzen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

## 5. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 18 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse von bis zu CHF 50.00 bestrafen.

### Art. 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 23.06.2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 23. Dezember 1993 aufgehoben.

<sup>3</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Schwarzenberg, 24. Mai 2023

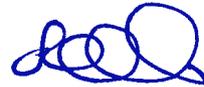
### NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsident



Markus Stöckli

Die Gemeindegeschreiber



Markus Stocker

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schwarzenberg haben diesem Reglement über die Organisation der Feuerwehr Schwarzenberg in der Gemeinde Schwarzenberg an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2023 zugestimmt.

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung Luzern am 23.06.2023

gebäude versicherung<sup>l</sup> luzern

Feuerwehrenspektorat

